

GEMEINDEORDNUNG

vom

16. November 2000

Verteiler:
- Gemeinderat
- Kommissionen
- Beamte
- Gemeindekanzlei

Stand: 14. Dezember 2006

VORWORT

Sehr geehrte Neuendörferinnen und Neuendörfer

Mit der vorliegenden Gemeindeordnung wurde eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Grundlage bezüglich Organisation und Verantwortlichkeiten unserer Einwohnergemeinde geschaffen.

Dabei wurde angestrebt, die Ausführungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 nicht zu wiederholen.

Die Gemeindeordnung ist deshalb einerseits eine Darstellung der politischen Rechte aller Gemeindeangehörigen, andererseits enthält sie die speziell für die Einwohnergemeinde Neuendorf geltenden Organisations- und Verantwortlichkeitsregelungen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF
DER GEMEINDERAT

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	<u>SEITE</u>
<u>VORWORT</u>	2
<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	3 - 5
<u>A. EINLEITUNG</u>	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	6
§ 2 Bestand	6
§ 3 Aufgaben	6
<u>B. GEMEINDEANGEHÖRIGE</u>	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht Datenschutz	7
§ 5 Auskunftserteilung	7
§ 6 Schutz und Einschränkung	7
<u>C. ORGANISATION DER GEMEINDE</u>	
§ 7 Allgemeine Organisation: Organe	7
§ 8 Einberufung: a) Gemeindeversammlung	8
§ 9 b) Behörden	8
§ 10 Beschlussfähigkeit	8
§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
§ 12 Protokollführung und Genehmigung	8
§ 13 Wahlen und Abstimmungen	9
§ 14 Archivierung	9
<u>D. POLITISCHE RECHTE</u>	
§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeinde- versammlung	9
§ 16 Petition	9
§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	10
§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung	10
§ 19 Urnenwahlen	10
<u>E. GEMEINDEVERSAMMLUNG</u>	
§ 20 Befugnisse	10

F. GEMEINDERAT

§ 21	Zusammensetzung	11
§ 22	Befugnisse	11
§ 23	Finanzkompetenzen	11/12
§ 24	Geschäftsverkehr	12
§ 25	Ressortsystem	12

G. KOMMISSIONEN

§ 26	Wahl durch Gemeinderat	13
§ 27	Finanzkompetenzen Befugnisse	13
§ 28	Rechnungsprüfungskommission	13
§ 29	Wahlbüro	14
§ 30	Kommission Bau und Liegenschaften	14
§ 31	Feuerwehrkommission	14
§ 32	aufgehoben ¹⁾	
§ 33	Schulkommission	14
§ 34	Kultur- und Sportkommission	15
§ 35	Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission	15
§ 36	Tiefbaukommission	15
§ 37	Umweltkommission	15
§ 38	Planungskommission	15
§ 39	Elektrikommission	16

H. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

§ 40	Dienstverhältnis a) Beamte b) Angestellte	16
§ 41	Gemeindepräsident/in	16/17
§ 42	Gemeindevorstand/in	17
§ 43	Lehrer und Lehrerinnen	17
§ 44	Gemeindemitarbeiter/in, Abwarte/innen	17

I. FINANZHAUSHALT

§ 45	Finanzplan Voranschlag Neue Ausgaben Globalbudgets	18
------	---	----

¹⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

K. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 46	a) Öffentlich rechtliche Verträge b) Zweckverbände c) Mitgliedschaften	18/19
------	--	-------

L. BESCHWERDERECHT

§ 47	Beschwerden	19
------	-------------	----

M. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48	Änderung bisherigen Rechts	19
§ 49	Aufhebung der Gemeindeordnung vom 1.2.1993	19
§ 50	Inkrafttreten	20

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf die §§ 2 und 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

b e s c h l i e s s t:

A. EINLEITUNG

§ 1

Geltungsbereich
und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2

Bestand

¹Die Einwohnergemeinde Neuendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Jun 1986 und des Gemeindegesetzes.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3

Aufgaben

¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und dem eidgenössischen und kantonalen Verfassungsrecht und der Gesetzgebung.

²Die Gemeinde fördert das Wohlergehen ihrer Einwohner:

- a) sie fördert die öffentliche Sicherheit und die soziale Wohlfahrt;
- b) sie führt die Schule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- c) sie stellt die Wasser- und Stromversorgung sicher;
- d) sie unterstützt die kulturellen und sportlichen Tätigkeiten;
- e) sie bewirtschaftet und unterhält die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen;
- f) sie führt einen gesunden Finanzhaushalt;
- g) sie arbeitet für regionale Lösungen mit anderen Gemeinden zusammen.

B. GEMEINDEANGEHÖRIGE

§ 4

- ¹Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Melde- und Hinterlegungspflicht
- ²Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

§ 5

- ¹Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. ¹⁾
Die Einwohnergemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft. Datenschutz
Auskunftserteilung
- ²Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekanntgegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- ³Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

§ 6

Aufgehoben. ¹⁾

C. ORGANISATION DER GEMEINDE

§ 7

- Allgemeine Organisation
- Organe der Einwohnergemeinde sind: Organe
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Beamtinnen.

¹⁾ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

- Einberufung § 8
- a) Gemeindeversammlung
- ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
 - ² Ort, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
 - ³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger für Gäu & Thal) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
 - ⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
- § 9
- b) Behörden
- Einladungen und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- § 10
- Beschlussfähigkeit
- ¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - ² Bei Kommissionen mit weniger als 5 Mitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.
- § 11
- Öffentlichkeit der Verhandlungen
- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.
 - ² Die Verhandlungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Er kann Traktanden als vertraulich bezeichnen, deren Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt.
 - ³ Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- § 12
- Protokollführung und Genehmigung
- ¹ Das Protokoll wird ab Publikation zur Einberufung der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt und anschliessend vom Gemeinderat genehmigt.
 - ² In Protokolle und Protokoll-Auszüge von nicht öffentlichen Sitzungen und vertraulichen Traktanden besteht kein Einsichtsrecht.

§ 13

¹Der Gemeinderat wird nach Proporzwahlssystem gewählt, die Kommissionen, die Beamten und Beamtinnen nach Majorzwahlssystem. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Wahlen und
Abstimmungen

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§ 14

¹Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Archivierung

²Die Archivierung obliegt dem Gemeindeverwalter.

³Der Gemeinderat erlässt eine Archivverordnung.

D. POLITISCHE RECHTE

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem nicht traktandierten Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Allgemeine
Mitwirkungs-
rechte an der
Gemeindever-
sammlung

§ 16

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf von sechs Monaten eine begründete Antwort zu geben.

Petition

§ 17

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert vier Monaten eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18

Obligatorische Urnenabstimmung

Über eine Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) es der Gemeinderat für eine Grundsatz- oder Konsultativabstimmung beschliesst.

§ 19

Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat;
- b) die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- d) aufgehoben. ¹⁾

² Jede in der Rechnungsprüfungskommission vertretene Liste hat Anrecht auf ein Ersatzmitglied.

E. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 20

Befugnisse

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes.

¹⁾ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

F. GEMEINDERAT

§ 21

¹Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

Zusammen-
setzung

²Jede im Gemeinderat vertretene Liste hat Anrecht auf 1 Ersatzmitglied.

§ 22

¹Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

Befugnisse

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Neben den im Gemeindegesetz und in anderen Erlassen dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) er überwacht die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- b) er setzt die Leistungsvereinbarung bzw. Produktaufträge zu den Globalbudgets in Kraft;
- c) er beaufsichtigt die Kommissionen, Beamten, Beamtinnen und Angestellten;
- d) er wählt die Kommissionen, Spezialkommissionen und Ausschüsse mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission;
- e) er erlässt die Pflichtenhefte für Kommissionen, Ausschüsse, Beamte, Beamtinnen, Angestellte, Funktionäre und Funktionärinnen;
- f) er entscheidet über die Annahme von Geschenken und den Verzicht auf solche;
- g) er bezeichnet die Ressortchefs oder die Ressortchefinnen;
- h) er wählt die Beamten und Beamtinnen sofern nicht Urnenwahl vorgesehen ist;
- i) er stellt die ihm unterstellten Gemeindeangestellten an.
- j) er genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung. ¹⁾

§ 23

¹Der Gemeinderat beschliesst über die nicht im Budget vorgesehenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- ¹⁾ und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- ¹⁾. Die Gemeindeversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag die jährliche Maximallimite dieser Kredite fest.

Finanzkompe-
tenzen

²Er kann pro Sachgeschäft folgende Nachtragskredite bewilligen: ¹⁾

- a) in der Laufenden Rechnung Fr. 30'000.--;
- b) 5 % des beschlossenen Nettoaufwandes von Globalbudgets, aber höchstens Fr. 50'000.--;
- c) teuerungsbedingte Überschreitung von Objektkrediten im Rahmen der Erhöhung des Zürcher Baukostenindex;

¹⁾ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

d) in der Investitionsrechnung 10 % des bewilligten Kredites, im Maximum Fr. 200'000.-- sowie generell diejenigen, welche unter Fr. 50'000.-- liegen.

³ Er setzt Honorare, Entschädigungen und Ausrichtungen von Schenkungen fest, im Einzelfall bis Fr. 50'000.--.²⁾

⁴ Er kann Land und Liegenschaften pro Sachgeschäft und pro Jahr bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.-- erwerben oder verkaufen.²⁾

⁵ Er gewährt im Rahmen der Gesetzgebung Erlasse und bewilligt die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.²⁾

§ 24

Geschäfts-
verkehr

¹ Die Geschäfte des Gemeinderates werden in der Regel den zuständigen Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet.

² Die Kommissionen unterbreiten dem Gemeinderat die notwendigen Anträge.

§ 25

Ressortsystem

¹ Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in folgende Ressorts auf:
a) Allgemeine Gemeindeverwaltung, Koordination, Kultur/Sport, Finanzen;
b) Bau und Liegenschaften;
c) Sicherheit (Bevölkerungsschutz);¹⁾
d) Gemeinde- und Kreisschulen;
e) Tiefbau;
f) Umwelt;
g) Planung;
h) Elektrizitätsversorgung

² Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor.

³ Die Ressortchefs oder Ressortchefinnen sind Mitglieder der ihnen zugeteilten Kommissionen.

⁴ Die Ressortchefs oder Ressortchefinnen verfügen pro Sachgeschäft über eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000.-- im Einzelfall, im Maximum Fr. 20'000.-- pro Jahr.²⁾

¹⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

²⁾ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

G. KOMMISSIONEN

§ 26

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen:

	Mitglieder (inkl. Ressortchefs)	Wahl durch Gemeinderat
a) Wahlbüro	5	
b) Kommission Bau und Liegenschaften	5	
c) Feuerwehrkommission	(lt. FW-Regl.)	
d) aufgehoben ¹⁾		
e) aufgehoben ²⁾		
f) Kultur- und Sportkommission	7	
g) Vormundschaftsbehörde und Sozialkommission ²⁾	5	
h) Tiefbaukommission	5	
i) Umweltkommission	5 ²⁾	
j) Planungskommission	5	
k) Elektrikommission	7	

§ 27

¹ Die Finanzkompetenzen der Kommissionen ohne Globalbudget richten sich nach den im Voranschlag ihrer Dienstzweige bewilligten Krediten.

Finanz- und
Anstellungs-
kompetenzen

² Für neue, einmalige und wiederkehrende Kredite haben diese Kommissionen dem Gemeinderat Anträge zu unterbreiten. Gleichzeitig sind die Folgekosten aufzuzeigen.

³ Bei Verwaltungsabteilungen und Dienstzweigen mit Globalbudgets umfasst die Finanzkompetenz der Kommissionen den bewilligten Netto-Globalkredit. Vereinbarte Verpflichtungen und Erträge richten sich nach der jeweiligen Gesetzgebung bzw. nach den entsprechenden Verträgen.

⁴ Die Kommissionen stellen die ihnen unterstellten Angestellten sowie Funktionäre und Funktionärinnen an. Der Gemeinderat regelt die Unterstellung.

§ 28

Befugnisse

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz sowie ihrem Pflichtenheft.

Rechnungs-
prüfungskom-
mission

² Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres die Behördentätigkeit sowie den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Sie ist verantwortlich für das Controlling. Mit Zustimmung des Gemeinderates kann diese Aufgabe einem externen Berater übertragen werden. Die Kommission kann sich auch von einem solchen unterstützen lassen.

¹⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

²⁾ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

- § 29
- Wahlbüro
- ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie seinem Pflichtenheft.
- ² Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- ³ Bei grossen Wahlen und Abstimmungen kann das Wahlbüro weiteres Zählpersonal beiziehen.
- § 30
- Kommission
Bau und
Liegenschaften
- ¹ Die Aufgaben der Kommission Bau und Liegenschaften richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung und den einschlägigen Gemeindereglementen sowie nach ihrem Pflichtenheft.
- ² Die Aufgaben der Baukommission sind der Kommission Bau und Liegenschaften übertragen.
- ³ Die Hauptaufgaben sind:
- a) Vorbereitung und Realisierung neuer öffentlicher Gebäude;
 - b) Unterhalten, reparieren und reinigen der öffentlichen Gebäude, der Sportanlagen und der Schulhausplätze;
 - c) Prüfen und ausstellen von Baubewilligungen, Benützungsbewilligungen und ähnlichem;
 - d) Weitere Aufgaben werden der Kommission im Pflichtenheft zugewiesen.
- § 31
- Feuerwehr-
kommission
- Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der Gebäudeversicherungs-Gesetzgebung, dem Feuerwehr-Reglement sowie dem Pflichtenheft.
- § 32
- aufgehoben ¹⁾
- § 33
- aufgehoben ²⁾

¹⁾ Aufgehoben mit GVB vom 26.4.2005

²⁾ Von Amtes wegen aufgehoben mit Verfügung des Amtes für Gemeinden vom 11. Januar 2007

§ 34

Die Aufgaben der Kultur- und Sportkommission richten sich nach den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.

Kultur- und Sportkommission

§ 35

¹Vormundschaftsbehörde und Sozialkommission ¹⁾ bilden eine Kommission.

Vormundschaftsbehörde und Sozialkommission ¹⁾

²Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, der Sozialhilfegesetzgebung sowie ihrem Pflichtenheft.

§ 36

¹Die Aufgaben der Tiefbaukommission richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung und den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.

Tiefbaukommission

²Die Hauptaufgaben sind:

- a) Vorbereiten und Realisieren neuer Erschliessungsanlagen (Strassen, Strassenbeleuchtung, Wasser, Abwasser) von Plätzen und des Friedhofes;
- b) Unterhalten, reparieren und reinigen von Strassen, Strassenbeleuchtung, Wasser, Abwasser, Gewässer, Friedhof, Geräten und Fahrzeugen;
- c) Besorgen des Winterdienstes auf Strassen, Plätzen und Friedhof;
- d) Prüfen und ausstellen von Anschlussbewilligungen;
- e) Auftragserteilung an ein Ingenieurbüro für die Erstellung der Werkleitungskatasterpläne;

Weitere Aufgaben werden der Kommission im Pflichtenheft zugewiesen.

§ 37

Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung, den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.

Umweltkommission

§ 38

Die Aufgaben der Planungskommission richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung, den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.

Planungskommission

¹⁾ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

§ 39

Elektra-
kommission

- ¹ Die Aufgaben der Elektrakommission richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung, der Energiegesetzgebung, den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.
- ² Sie ist für die jährliche Nachführung der Elektra-Katasterpläne verantwortlich.

H. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

Dienstverhältnis

§ 40

a) Beamte

- ¹ Beamte sind:
- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
 - b) der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin;
 - c) der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin;
 - d) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

b) Angestellte

- ² Angestellte sind:
- a) die Abwarte oder Abwartinnen der Schul- und Sportanlagen;
 - b) der Gemeindearbeiter oder die Gemeindearbeiterin;
 - c) die Angestellten der Gemeindeverwaltung;
 - d) die Lehrer oder die Lehrerinnen.
- ³ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten sind öffentlich rechtlich. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privat rechtlich ausgestaltet werden.
- ⁴ Die allgemeinen Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.

§ 41

Gemeindeprä-
sident/in

- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- ² Dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin stehen im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches im Einzelfall folgende Finanzkompetenzen zu:
- a) Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.--;
 - b) Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 3'000.--;
 - c) Genehmigung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Budgetkredite bis zum Betrage von Fr. 20'000.--;
 - d) Bewilligung von Nachtragskrediten von 2 % des beschlossenen Nettoaufwandes von Globalbudgets;

- e) Die in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) enthaltenen Finanzkompetenzen basieren auf dem Konsumentenpreis-Index von 100 Punkten (Indexskala 1.5.2000 = 100 Punkte). Sie werden automatisch dem neuen Stand angeglichen, wenn sich der Index um 20 Punkte verändert;
- f) Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 200.-- pro Kreditposition und Jahr. Bei Nachtragskrediten, für die eine Kommission zuständig ist, erfolgt die Bewilligung mit dem zusätzlichen Rechnungsvisum des Kommissionspräsidenten.

§ 42

- ¹ Die Funktionen des/der Gemeindegeschreibers/in und des/der Finanzverwalters/in werden in der Stelle des/der Gemeindeverwalters/in zusammengefasst. Gemeindeverwalter/in
- ² Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt den Schriftverkehr, die Administration sowie den Finanzhaushalt.
- ³ Der Aufgabenbereich richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen sowie nach der Stellenbeschreibung.
- ⁴ Dem/der Gemeindeverwalter/in steht im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches im Einzelfall eine Finanzkompetenz bis zum Betrage von Fr. 200.-- zu.
- ⁵ Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin stellt die Verwaltungslehrlinge, den Archivar oder die Archivarin und das Personal für die Verteilung des Wahlmaterials an.

§ 43

Die Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen richten sich nach der Schulgesetzgebung. Lehrer und Lehrerinnen

§ 44

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindearbeiters oder der Gemeindearbeiterin und der Abwarte oder der Abwartinnen der Schulanlagen richten sich nach den entsprechenden Stellenbeschreibungen. Gemeindearbeiter/in
Abwarte/innen

I. FINANZHAUSHALT

§ 45

- Finanzplan ¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.
- Voranschlag ² Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.
- Neue Ausgaben ³ Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben vom zuständigen Organ gemäss §§ 20 und 23 unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- Globalbudgets ⁴ Für folgende Dienstzweige legt der Gemeinderat ab 1. Januar 2002 auf die Dauer von jeweils 3 Jahren ²⁾ zusammen mit den Globalbudgets die Leistungsvereinbarungen fest:
- a) Gemeindeverwaltung
 - b) Feuerwehr
 - c) aufgehoben ¹⁾
 - d) Volksschulen im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde
 - e) Schulverwaltung
 - f) Kulturförderung
 - g) Gemeindestrassen
 - h) Wasserversorgung
 - i) Abwasserbeseitigung
 - j) Abfallbeseitigung
 - k) Friedhof, Bestattungen
 - l) Gewässer
 - m) Elektrizitätsversorgung

Der Gemeinderat kann für weitere Dienstzweige Globalbudgets mit Leistungsvereinbarungen bewilligen.

K. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 46

¹ Die Einwohnergemeinde Neuendorf

Öffentlich-rechtliche Verträge

- a) hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:
1. Zusammenarbeitsvertrag für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu

¹⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

²⁾ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

- b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten: Zweckverbände
1. Zweckverband Kreisschulen Gäu Neuendorf;
 2. Zweckverband Musikschule Gäu;
 3. Zweckverband für soziale Dienstleistungen der Amtei Thal-Gäu;
 4. Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu; ¹⁾
 5. Zweckverband Abwasserreinigung Gäu;
 6. Zweckverband Kehrtrichtregion Olten.
- c) ist unter anderem Mitglied: Mitgliedschaften
1. der Genossenschaft Elektra Gäu;
 2. der Genossenschaft für die Erschliessung der Industriezone Neuendorf;
 3. des Regionalvereins Olten-Gösigen-Gäu;
 4. der Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu. ¹⁾
 5. des Vereins „Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu“ ²⁾
- ²⁾ Der Gemeinderat kann den Delegierten der Gemeinde Instruktionen erteilen. Instruktionsrecht
³⁾

L. BESCHWERDERECHT

§ 47

Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschwerde angefochten werden. Beschwerden

M. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48

Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden in parallel eingeleiteten Teilrevisionen aller Gemeindereglemente angepasst. Dies betrifft im Speziellen: Änderung
bisherigen
Rechts

- a) neue Kommissionsbezeichnungen;
- b) veränderte Mandatszahlen in den Kommissionen;
- c) die Wahlzuständigkeiten;
- d) den Beamtenstatus;
- e) die Finanzkompetenzen.

§ 49

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Aufhebung der
Gemeindeord-
nung vom
1.2.1993

¹⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

²⁾ Fassung laut GRB Nr. 191 vom 04.09.2006

³⁾ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

§ 50

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

- - - - -

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am
16. November 2000

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:

sig. P. Stöckli

sig. Dollinger

Vom Departement des Innern, Amt für Gemeinden, genehmigt am
12. Dezember 2000. Aenderungen genehmigt am 15. Juni 2001 und am 7. Juni 2005

Teilrevision

- von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Dezember 2006.
- Genehmigt vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 31. Januar 2007